

Verordnung Bundesinnung der Maler und Tapezierer über die Meisterprüfung für das Handwerk Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer (Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer – Meisterprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrer Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für das Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt unter Berücksichtigung der §§ 4 und 7 dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so sind bei einem Antritt alle Gegenstände des Moduls unter Berücksichtigung der §§ 4 und 7 zu absolvieren.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	<p>Absolvierung der Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe: Sattlerei (drei Schwerpunkte: Fahrzeugsattlerei, Reitsportsattlerei, Taschnerei) Tapezierer/in und Dekorateur/in</p> <p>Die Vorgängerlehrberufe zu den einzelnen Lehrberufen gemäß den jeweiligen Ausbildungsordnungen sind mitumfasst.</p> <p>Positiver Abschluss einer fünfjährigen berufsbildenden höheren Schule: Höhere Lehranstalt mit einer für das Handwerk spezifischen Schwerpunktsetzung</p> <p>Positiver Abschluss einer der folgenden mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schulen: Fachschule für Lederdesign Fachschule mit einer für das Handwerk spezifischen Schwerpunktsetzung</p>
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	<p>Absolvierung der Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe: Sattlerei (drei Schwerpunkte: Fahrzeugsattlerei, Reitsportsattlerei, Taschnerei) Tapezierer/in und Dekorateur/in</p> <p>Die Vorgängerlehrberufe zu den einzelnen Lehrberufen gemäß den jeweiligen Ausbildungsordnungen sind mitumfasst.</p> <p>Positiver Abschluss einer fünfjährigen berufsbildenden höheren Schule: Höhere Lehranstalt mit einer für das Handwerk spezifischen Schwerpunktsetzung</p> <p>Positiver Abschluss einer der folgenden mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schulen: Fachschule für Lederdesign Fachschule mit einer für das Handwerk spezifischen Schwerpunktsetzung</p>

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Zu Teil B kann erst nach positiver Absolvierung von Teil A oder nach angerechnetem Teil A angetreten werden. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2020, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden berufsnotwendigen Lernergebnisse im Rahmen der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Materialteile fachgerecht abzumessen und zuzuschneiden.
2. das Verkleben von Lederteilen und Teilen aus anderen Materialien von Hand und mit Maschinen durchzuführen.

3. das Vernähen von Lederteilen und Teilen aus anderen Materialien von Hand und mit Maschinen sowie Näharbeiten zum Anbringen von Ziernähten durchzuführen.
 4. Leder und andere Materialien durch Lochen zu bearbeiten.
 5. Bezüge und Materialien durch Nageln, Heften und Befestigen zusammen zu fügen.
 6. Polstermaterial fachgerecht aufzulegen.
 7. einen Bezug (Keder) mit und ohne Einlage anzufertigen.
 8. einfache Arbeiten der Montage durchzuführen.
 9. Kanten zu bearbeiten.
- (3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:
1. Fachgerechte Ausführung
 2. Sauberkeit und Exaktheit der Ausführung
 3. Verwendung der richtigen Werkzeuge, Geräte und Maschinen
- (4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 7 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 8 Stunden zu beenden.
- (5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat auf Anweisung der Prüfungskommission eigene Materialien, Hilfsstoffe, Werkzeuge und Maschinen zu verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission Materialien, Hilfsstoffe, Werkzeuge und Maschinen von der Verwendung ausschließen.
- (6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat auf Anweisung der Prüfungskommission die ihm/ihr bekannt gegebenen Halbfertigteile zur Prüfung mitzubringen.

Modul 1 Teil B

§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf meisterlichem Niveau“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlich-praktischen Lernergebnisse durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Planung von Arbeitsaufträgen der Sattlerei inklusive Fahrzeugsattlerei sowie des Riemerhandwerks durchzuführen.
2. den Leistungszeitraum der Auftragserfüllung zu ermitteln.

(3) Darüber hinaus hat die Prüfungskommission zwei Lernergebnisse aus den Folgenden auszuwählen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Arbeitsaufträge zur Herstellung, zur Montage, zum Einbau und Anbringen von Riemen, Gurten und Ledergeflechten aller Art, Taschen, Etuis, Behältern und Koffern sowie Arbeitsschutzkleidung und Hosenträgern durchzuführen.
2. Arbeitsaufträge zur Herstellung, zur Montage, zum Einbau und Anbringen von Sportartikeln und -ausrüstungen durchzuführen.
3. Arbeitsaufträge zur Herstellung und Anpassung von Ausrüstungen für Zug-, Reit- und Tragtiere wie zB Geschirre, Sättel, Schutzartikel sowie Hundesportartikel durchzuführen.
4. Arbeitsaufträge der Herstellung, der Montage, zum Einbau und Anbringen von Sitz- und Liegepolstern, von Innenausstattungen wie zum Beispiel Tür- und Seitenverkleidungen, Böden- und Dachhimmelbespannungen, Cabrioletverdecken (gefertigt aus Leder, Verdeckungskunststoffen und Segelstoffen), Persenning, Schonbezügen, Planen, Zelten und Verdecken von Verkehrsmitteln auf Straßen, Schienen, Luft- und Wasserwegen sowie Arbeitsaufträge zur Herstellung, zur Montage, zum Einbau und Anbringen von Polsterungen und Bezügen von Krankenwagen, Tragbahnen und Operationseinrichtungen u.a. durchführen.
5. Arbeitsaufträge zur Reparatur und Restaurierung von Riemen, Gurten und Ledergeflechten aller Art, von Taschen, Etuis, Behältern und Koffern, von Arbeitsschutzkleidung und Hosenträgern durchzuführen.
6. Arbeitsaufträge zur Reparatur und Restaurierung von Sportartikeln und -ausrüstungen durchzuführen.

7. Arbeitsaufträge zur Reparatur und Restaurierung von Ausrüstungen für Zug-, Reit- und Tragtiere wie zB Geschirre, Sättel, Schutzartikel sowie Hundesportartikel durchzuführen.
8. Arbeitsaufträge zur Reparatur und Restaurierung von Sitz- und Liegepolstern, von Innenausstattung wie zum Beispiel Tür- und Seitenverkleidungen, Böden- und Dachhimmelbespannungen, Cabrioletverdecken (gefertigt aus Leder, Verdeckungskunststoffen und Segelstoffen), Persenning, Schonbezügen, Planen, Zelten, Verdecken, Kühlerhauben u.a. von Verkehrsmitteln auf Straßen, Schienen, Luft- und Wasserwegen sowie Arbeitsaufträge zur Reparatur von Polsterungen und Bezügen von Krankenwagen, Tragbahnen und Operationseinrichtungen u.a. durchzuführen.

(4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Meisterliche Ausführung
2. Sauberkeit und Exaktheit der Ausführung
3. Maßgenauigkeit

(5) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 30 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 34 Stunden zu beenden.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat eigene Materialien, Hilfsstoffe und Werkzeuge zu verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission Materialien, Hilfsstoffe und Werkzeuge von der Verwendung ausschließen.

(7) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die ihm/ihr bekannt gegebenen Halbfertigteile zur Prüfung mitzubringen. Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat eine schriftliche Beschreibung des Meisterwerkstückes inklusive Zuschnittplan, Beschreibung der Arbeitsschritte unter Einbezug der Benennung der jeweiligen Fertigkeiten, Zeitplan der Arbeitsabläufe und Kalkulation im Vorfeld der Prüfung vorzulegen.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 7. Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Zu Teil B kann erst nach positiver Absolvierung von Teil A angetreten werden. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

Modul 2 Teil A

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, nachfolgend angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Materialproben, Werkzeuge etc. können in der Prüfung herangezogen werden.

(3) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen 9 von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Materialteile fachgerecht abzumessen und zuzuschneiden.
2. das Verkleben von Lederteilen und Teilen aus anderen Materialien von Hand und mit Maschinen durchzuführen.
3. das Vernähen von Lederteilen und Teilen aus anderen Materialien von Hand und mit Maschinen sowie Näharbeiten zum Anbringen von Ziernähten durchzuführen.
4. Leder und andere Materialien durch Lochen zu bearbeiten.
5. Bezüge und Materialien durch Nageln, Heften und Befestigen zusammen zu fügen.
6. Polstermaterial fachgerecht aufzulegen.
7. einen Bezug (Keder) mit und ohne Einlage anzufertigen.
8. einfache Arbeiten der Montage durchzuführen.
9. Kanten zu bearbeiten.

10. seine/ihre Arbeit und Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.
- (4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:
1. Praxistauglichkeit der Anwendung des fachlichen Grundwissens
 2. Verwendung von Fachausdrücken
 3. Lösungsorientierung
- (5) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 9. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf meisterlichem Niveau“.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

Gegenstand Fachgespräch auf meisterlichem Niveau

§ 10. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Planung von Arbeitsaufträgen der Sattlerei inklusive Fahrzeugsattlerei sowie des Riemenhandwerks durchzuführen.
2. den Leistungszeitraum der Auftragsbefriedigung zu ermitteln.
3. das betriebliche Qualitätsmanagement unter Einsatz von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -optimierung zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.
4. ein betriebliches Sicherheitsmanagement zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.

(2) Darüber hinaus sind vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin berufsnotwendige Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau nachzuweisen. Hierzu sind von der Prüfungskommission zwei Lernergebnisse aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen auszuwählen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Arbeitsaufträge zur Herstellung, zur Montage, zum Einbau und Anbringen von Riemen, Gurten und Ledergeflechten aller Art, Taschen, Etuis, Behältern und Koffern sowie Arbeitsschutzkleidung und Hosenträgern durchzuführen.
2. Arbeitsaufträge zur Herstellung, zur Montage, zum Einbau und Anbringen von Sportartikeln und -ausrüstungen durchzuführen.
3. Arbeitsaufträge zur Herstellung und Anpassung von Ausrüstungen für Zug-, Reit- und Tragtiere wie zB Geschirre, Sättel, Schutzartikel sowie Hundesportartikel durchzuführen.
4. Arbeitsaufträge der Herstellung, der Montage, zum Einbau und Anbringen von Sitz- und Liegepolstern, von Innenausstattungen wie zum Beispiel Tür- und Seitenverkleidungen, Böden- und Dachhimmelbespannungen, Cabrioletverdecken (gefertigt aus Leder, Verdeckungskunststoffen und Segelstoffen), Persenning, Schonbezügen, Planen, Zelten und Verdecken von Verkehrsmitteln auf Straßen, Schienen, Luft- und Wasserwegen sowie Arbeitsaufträge zur Herstellung, zur Montage, zum Einbau und Anbringen von Polsterungen und Bezügen von Krankenwagen, Tragbahnen und Operationseinrichtungen u.a. durchführen.
5. Arbeitsaufträge zur Reparatur und Restaurierung von Riemen, Gurten und Ledergeflechten aller Art, von Taschen, Etuis, Behältern und Koffern, von Arbeitsschutzkleidung und Hosenträgern durchzuführen.
6. Arbeitsaufträge zur Reparatur und Restaurierung von Sportartikeln und -ausrüstungen durchzuführen.

7. Arbeitsaufträge zur Reparatur und Restaurierung von Ausrüstungen für Zug-, Reit- und Tragtiere wie zB Geschirre, Sättel, Schutzartikel sowie Hundesportartikel durchzuführen.
 8. Arbeitsaufträge zur Reparatur und Restaurierung von Sitz- und Liegepolstern, von Innenausstattung wie zum Beispiel Tür- und Seitenverkleidungen, Böden- und Dachhimmelbespannungen, Cabrioletverdecken (gefertigt aus Leder, Verdeckungskunststoffen und Segelstoffen), Persenning, Schonbezügen, Planen, Zelten, Verdecken, Kühlerhauben u.a. von Verkehrsmitteln auf Straßen, Schienen, Luft- und Wasserwegen sowie Arbeitsaufträge zur Reparatur von Polsterungen und Bezügen von Krankenwagen, Tragbahnen und Operationseinrichtungen u.a. durchzuführen.
 9. ein betriebliches Umweltmanagement zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.
- (3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:
1. Praxistauglichkeit der Anwendung des meisterlichen Fachwissens
 2. Verwendung von Fachausdrücken
 3. Lösungsorientierung
- (4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

§ 11. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst die beiden Gegenstände

1. Fachzeichnen, Fachkunde und Planungskompetenz
2. Fachrechnen und Kalkulation

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

Gegenstand Fachzeichnen, Fachkunde und Planungskompetenz

§ 12. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist folgendes Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Planung von Arbeitsaufträgen der Sattlerei inklusive Fahrzeugsattlerei sowie des Riemenhandwerks durchzuführen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Maßstabsgetreue Durchführung
2. Normgerechte Ausführung
3. Sauberkeit und Exaktheit der Ausführung

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 3 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 4 Stunden zu beenden.

Gegenstand Fachrechnen und Kalkulation

§ 13. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist folgendes Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Leistungsumfänge fachgerecht zu ermitteln, diese in Verrechnungspreise umzusetzen sowie kundengerecht darzustellen bzw. den Ausschreibungsrichtlinien entsprechend zu kommunizieren.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Nachvollziehbarkeit der Rechengänge
2. Richtigkeit der Ergebnisse

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 2 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 3 Stunden zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 14. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 15 Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004.

Bewertung

§ 16. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Das Modul 1, das Modul 2 und das Modul 3 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.
Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 17. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für fachlich nahestehende Meisterprüfung – Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner

§ 18. Personen, die im Handwerk Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen.

Die Zusatzprüfung umfasst folgende Module dieser Meisterprüfung:

1. Modul 1 Teil B und
2. Modul 2 Teil B

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 19. (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Tapezierer und Dekorateur und Sattler über die Meisterprüfung für das Handwerk Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer kundgemacht von der Bundesinnung der Maler und Tapezierer am 30.01.2004 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu sechs Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Meisterprüfungsordnung anzurechnen.

Bundesinnung der Maler und Tapezierer
Komm.Rat Erwin Wieland
Bundesinnungsmeister
Mag. Franz Stefan Huemer
Bundesinnungsgeschäftsführer

Anlage 1**Qualifikationsstandard**

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 6, 10, 12 und 13 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. QUALIFIKATIONSBEREICH: HANDWERKSAUSÜBUNG AUF MEISTERLICHEM NIVEAU

- Durchführung der Planung von Arbeitsaufträgen der Sattlerei inklusive Fahrzeugsattlerei sowie des Riemerhandwerks
- Durchführung von Arbeitsaufträgen zur Herstellung, zur Montage, zum Einbau und Anbringen von Produkten der Sattlerei inklusive Fahrzeugsattlerei sowie des Riemerhandwerks
- Durchführung von Arbeitsaufträgen zur Reparatur und Restaurierung von Produkten der Sattlerei inklusive Fahrzeugsattlerei sowie des Riemerhandwerks

2. QUALIFIKATIONSBEREICH: UNTERNEHMENSFÜHRUNG FACHSPEZIFISCH

- Praxisgerechte Angebotslegung
- Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltmanagement

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Sattlermeister einschließlich Fahrzeugsattler- und Riemermeister/Die Sattlermeisterin einschließlich Fahrzeugsattler- und Riemermeisterin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Sattlermeister einschließlich Fahrzeugsattler- und Riemermeister/Die Sattlermeisterin einschließlich Fahrzeugsattler- und Riemermeisterin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremden Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

QUALIFIKATIONSBEREICH: HANDWERKSAUSÜBUNG AUF MEISTERLICHEM NIVEAU

Durchführung der Planung von Arbeitsaufträgen der Sattlerei inklusive Fahrzeugsattlerei sowie des Riemerhandwerks

LERNERGEBNIS:

1. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, die Planung von Arbeitsaufträgen der Sattlerei inklusive Fahrzeugsattlerei sowie des Riemerhandwerks durchzuführen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – fachliche Kundenberatung – Fachkunde – Grundlagen der Anatomie von Mensch und Tier sowie biomechanische Zusammenhänge – Fachzeichnen – Arbeitsvorbereitung – Werkstätteneinrichtung – berufsspezifische manuelle und maschinelle Arbeitsverfahren und -techniken bzw. Produktionstechniken – Werkzeug-, Maschinen- und Gerätekunde – Werkstoff- und Materialkunde – Fachrechnen insbesondere Materialbedarfsberechnung – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – berufsbezogene europäische und nationale Normen und facheinschlägige technische Richtlinien (wie zB Österreichische Turnierordnung (ÖTO), Brandschutznorm für Flugzeuge, ÖNORM EN 13336 – Richtwerte für Möbelleder oder ÖNORM EN16223 – Anforderungen an die Bezeichnung von Leder und Beschreibung von Leder für Polsterungen und Innenausstattungen von Automobilen) – berufsbezogene gesetzliche Vorgaben und fachliche Sondervorschriften wie zum Beispiel zum Artenschutz und insbesondere Vorgaben zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Berufsangehörigen (Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen) oder Dritter – digitale Hilfsmittel 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Produktgestaltung anhand funktioneller, ergonomischer, anatomischer und optischer Aspekte unter Einbeziehung des Kundenwunsches vornehmen. – Lösungen für konkrete, auftragsspezifische Problemstellungen entwickeln. – normgerechte Skizzen und technische Zeichnungen berufsspezifischer Produkte inklusive Füllungen, Verschlussmittel und Zierelementen unter Berücksichtigung berufsbezogener Gestaltungsgrundsätze anfertigen. – Farb-, Form- und Materialkonzepte erstellen und zeichnerisch umsetzen. – Maß nehmen und Hilfsmaße berechnen. – einen Zuschnittplan erstellen. – Arbeitsschritte, -mittel und -methoden auswählen und planen. – berufsspezifische Arbeitsverfahren und -techniken bzw. Produktionstechniken zur Verarbeitung von Leder, Kunststoffen und Textilien unter Verwendung von Holz, Metall, Hartplatten, Pappe und Füllstoffen auswählen. – Werkzeug, Geräte, Apparate, Maschinen und Arbeitsbehelfe auswählen. – Materialien, Werk- und Hilfsstoffe inklusive Beschläge und Zubehör auswählen. – Materialbedarfsberechnungen durchführen. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen und facheinschlägiger technischer Richtlinien sicherstellen.

Durchführung von Arbeitsaufträgen zur Herstellung, zur Montage, zum Einbau und Anbringen von Produkten der Sattlerei inklusive Fahrzeugsattlerei sowie des Riemerhandwerks

LERNERGEBNIS:

1. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Arbeitsaufträge zur Herstellung, zur Montage, zum Einbau und Anbringen von Riemen, Gurten und Ledergeflechten aller Art, Taschen, Etais, Behältern und Koffern sowie Arbeitsschutzkleidung und Hosenträgern durchzuführen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachzeichnen – Arbeitsvorbereitung – Fachkunde – berufsspezifische manuelle und maschinelle Arbeitsverfahren und -techniken bzw. Produktionstechniken der Herstellung und Montage – Werkzeug-, Maschinen- und Gerätekunde – Werkstoff- und Materialkunde – fachliche Kundenberatung – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – berufsbezogene europäische und nationale Normen und fach einschlägige technische Richtlinien – berufsbezogene gesetzliche Vorgaben und fachliche Sondervorschriften insbesondere Vorgaben zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Berufsangehörigen (Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen) oder Dritter <ul style="list-style-type: none"> – digitale Hilfsmittel 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Skizzen und technische Zeichnungen berufsspezifischer Produkte lesen und interpretieren. – Arbeitsschritte, -mittel und -methoden abstimmen, durchführen bzw. anwenden. – berufsspezifische manuelle und maschinelle Arbeitsverfahren und -techniken bzw. Produktionstechniken zur Verarbeitung von Leder, Kunststoffen und Textilien unter Verwendung von Holz, Metall, Kunststoffteilen, Hartplatten, Pappe, wie zum Beispiel berufsspezifische Näh- und Verbindungstechniken auswählen und einsetzen insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – Messen – Zuschneiden – Zurichten – Kanten abziehen – Reifeln – Schärfen – Nähen – Füttern – Kedern – Kleben – Einfassen/Rollieren – Einschlagen – Lochen – Nageln und Heften – Niettechniken – Vorrichten und Zuschneiden der Werkstoffe – Begurten – Anfertigen des Bezuges (Keder)

	<ul style="list-style-type: none"> – Verziertechniken wie zB Federkielsticktechnik, Punzieren, Blindlinien, Prägen mit und ohne Folie – Färben – Werkzeug, Geräte, Apparate, Maschinen und Arbeitsbehelfe einrichten, einstellen, bedienen und einsetzen. – Materialien, Werk- und Hilfsstoffe insbesondere Futterstoffe und Bezugsmaterialien inklusive Beschläge und Zubehör beurteilen, bearbeiten und einsetzen. – eine Funktions- und Qualitätskontrolle insbesondere hinsichtlich sicherheitstechnischer Aspekte durchführen. – die Handhabung des Produktes sowie Reinigungs- und Pfleegerfordernisse kundengerecht erklären. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen und fach einschlägiger technischer Richtlinien sicherstellen.
--	--

LERNERGEBNIS:

1. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Arbeitsaufträge zur Herstellung, zur Montage, zum Einbau und Anbringen von Sportartikeln und -ausrüstungen durchzuführen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Fachzeichnen – Arbeitsvorbereitung – Fachkunde – Regelwerke der jeweiligen Sportart – berufsspezifische manuelle und maschinelle Arbeitsverfahren und -techniken bzw. Produktionstechniken der Montage und Herstellung – Werkzeug-, Maschinen- und Gerätekunde – Werkstoff- und Materialkunde – fachliche Kundenberatung – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – berufsbezogene europäische und nationale Normen und fach einschlägige 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Skizzen und technische Zeichnungen berufsspezifischer Produkte lesen und interpretieren. – Arbeitsschritte, -mittel und -methoden abstimmen, durchführen bzw. anwenden. – berufsspezifische manuelle und maschinelle Arbeitsverfahren und -techniken bzw. Produktionstechniken zur Verarbeitung von Leder, Kunststoffen und Textilien auswählen und einsetzen. – Leder, Kunststoffe, Textilien, Werk- und Hilfsstoffe insbesondere, Futter- und Füllstoffe, Polster- und Bezugsmaterialien, Funktionstextilien inklusive Beschläge und Zubehör beurteilen, bearbeiten und einsetzen. – unter Verwendung von Holz, Metall, Kunststoffteilen, Hartplatten,

<p>technische Richtlinien</p> <ul style="list-style-type: none"> – berufsbezogene gesetzliche Vorgaben und fachliche Sondervorschriften insbesondere Vorgaben zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Berufsangehörigen (Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen) oder Dritter – digitale Hilfsmittel 	<p>Pappe, Füllstoffen wie zum Beispiel berufsspezifische Näh- und Verbindungstechniken sowie berufsrelevante Polstertechniken auswählen und verwenden insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – Messen – Zuschneiden – Zurichten – Schärfen – Nähen – Füttern – Füllen – Kedern – Kleben – Einfassen/Rollieren – Einschlagen – Lochen – Nageln und Heften – Niettechniken – Vorrichten und Zuschneiden der Werkstoffe – Begurten – Auflegen und Füllen mit Polstermaterial – Anfertigen des Bezuges (Keder) – Verziertechniken wie zB Federkielsticktechnik, Punzieren, Blindlinien, Prägen mit und ohne Folie – Färben <ul style="list-style-type: none"> – Werkzeug, Geräte, Apparate, Maschinen und Arbeitsbehelfe einrichten, einstellen, bedienen und einsetzen. – eine Funktions- und Qualitätskontrolle insbesondere hinsichtlich sicherheitstechnischer Aspekte durchführen. – die Handhabung des Produktes sowie Reinigungs- und Pflegeerfordernisse kundengerecht erklären. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen. – aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher
--	---

Vorgaben, berufsbezogener Normen und fach einschlägiger technischer Richtlinien sicherstellen.

LERNERGEBNIS:

1. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Arbeitsaufträge zur Herstellung und Anpassung von Ausrüstungen für Zug-, Reit- und Tragtiere wie zB Geschirre, Sättel, Schutzartikel sowie Hundesportartikel durchzuführen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachzeichnen – Arbeitsvorbereitung – Fachkunde – Grundlagen der Anatomie von Mensch und Tier sowie biomechanische Zusammenhänge – Regelwerke der jeweiligen Sportart – berufspezifische manuelle und maschinelle Arbeitsverfahren und -techniken bzw. Produktionstechniken der Herstellung und Montage – Werkzeug-, Maschinen- und Gerätekunde – Werkstoff- und Materialkunde – fachliche Kundenberatung – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – berufsbezogene europäische und nationale Normen und fach einschlägige technische Richtlinien – berufsbezogene gesetzliche Vorgaben und fachliche Sondervorschriften insbesondere Vorgaben zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Berufsangehörigen (Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen) oder Dritter – digitale Hilfsmittel 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Skizzen und technische Zeichnungen berufsspezifischer Produkte lesen und interpretieren. – Arbeitsschritte, -mittel und -methoden abstimmen, durchführen bzw. anwenden. – berufspezifische manuelle und maschinelle Arbeitsverfahren und -techniken bzw. Produktionstechniken zur Verarbeitung von Leder, Kunststoffen und Textilien unter Verwendung von Holz, Metall, Kunststoffteilen, Hartplatten, Pappe, Füllstoffen wie zum Beispiel berufsspezifische Näh- und Verbindungstechniken sowie berufsrelevante Polstertechniken auswählen und einsetzen insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – Messen – Zuschneiden – Zurichten – Kanten abziehen – Reifeln – Schärfen – Nähen – Füttern – Füllen – Polstern (Heften) – Kedern – Kleben

	<ul style="list-style-type: none"> – Einfassen/Rollieren – Einschlagen – Lochen – Nageln und Heften – Niettechniken – Vorrichten und Zuschneiden der Werkstoffe – Begurten – Auflegen und Füllen mit Polstermaterial – Anfertigen des Bezuges (Keder) – Verziertechniken wie zB Federkielsticktechnik, Punzieren, Blindlinien, Prägen mit und ohne Folie, Lederschnitt – Färben – Leder nassformen – Werkzeug, Geräte, Apparate, Maschinen und Arbeitsbehelfe einrichten, einstellen, bedienen und einsetzen. – die Anpassung der Ausrüstung für Mensch und Tier nach ergonomischen und biomechanischen Aspekten vornehmen. – Materialien, Werk- und Hilfsstoffe insbesondere Futter- und Füllstoffe, Polster- und Bezugsmaterialien inklusive Beschläge und Zubehör beurteilen, bearbeiten und einsetzen. – eine Funktions- und Qualitätskontrolle insbesondere hinsichtlich sicherheitstechnischer Aspekte durchführen. – die Handhabung des Produktes sowie Reinigungs- und Pfleegerfordernisse kundengerecht erklären. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen. – aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen und fach einschlägiger technischer Richtlinien sicherstellen.
--	---

LERNERGEBNIS:

1. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Arbeitsaufträge der Herstellung, der Montage, zum Einbau und Anbringen von Sitz- und Liegepolstern, von Innenausstattungen wie zum Beispiel Tür- und Seitenverkleidungen, Böden- und Dachhimmelbespannungen, Cabrioletverdecken (gefertigt aus Leder, Verdeckungskunststoffen und Segelstoffen), Persenning, Schonbezügen, Planen, Zelten und Verdecken von Verkehrsmitteln auf Straßen, Schienen,

Luft- und Wasserwegen sowie Arbeitsaufträge zur Herstellung, zur Montage, zum Einbau und Anbringen von Polsterungen und Bezügen von Krankenwagen, Tragbahnen und Operationseinrichtungen u.a. durchführen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachzeichnen – Arbeitsvorbereitung – Fachkunde – berufsspezifische manuelle und maschinelle Arbeitsverfahren und -techniken bzw. Produktionstechniken der Herstellung und Montage – pneumatische und elektromechanische Sitzverstellmöglichkeiten – marktübliche Sitzheizungen – Werkzeug-, Maschinen- und Gerätekunde – Werkstoff- und Materialkunde insbesondere Verklebematerialien – fachliche Kundenberatung – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – berufsbezogene europäische und nationale Normen und fach einschlägige technische Richtlinien zB Brandschutznorm für Flugzeuge, ÖNORM EN 13336 – Richtwerte für Möbelleder oder ÖNORM EN16223 – Anforderungen an die Bezeichnung von Leder und Beschreibung von Leder für Polsterungen und Innenausstattungen von Automobilen – berufsbezogene gesetzliche Vorgaben und fachliche Sondervorschriften insbesondere Vorgaben zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Berufsangehörigen (Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen) oder Dritter – digitale Hilfsmittel 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Skizzen und technische Zeichnungen berufsspezifischer Produkte lesen und interpretieren. – Arbeitsschritte, -mittel und -methoden abstimmen, durchführen bzw. anwenden. – berufsspezifische manuelle und maschinelle Arbeitsverfahren und -techniken bzw. Produktionstechniken zur Verarbeitung von Leder, Kunststoffen und Textilien unter Verwendung von Holz, Metall, Kunststoffteilen, Hartplatten, Pappe, Füllstoffen wie zum Beispiel berufsspezifische Näh- und Verbindungstechniken sowie berufsrelevante Polstertechniken auswählen und einsetzen insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – Messen – Zuschneiden – Zurichten – Kanten abziehen – Reifeln – Schärfen – Nähen – Füttern – Füllen – Polstern (Heften) – Kedern – Kleben – Einfassen/Rollieren – Einschlagen – Lochen – Verklebetechniken – Nageln und Heften – Niettechniken – Vorrichten und Zuschneiden der Werkstoffe – Begurten

	<ul style="list-style-type: none"> – Auflegen und Füllen mit Polstermaterial – Anfertigen des Bezuges (Keder) – Verziertechniken wie zB Federkielsticktechnik, Punzieren, Blindlinien, Prägen mit und ohne Folie, Lederschnitt – Färben – Planenschweißen (hochfrequent und thermisch) – Anbringen von Thermo-, Vibrations- und Schallisolationen – spezielle Nähetechniken für die Herstellung von Sitzbezügen für Fahrzeuge mit Airbag – Fahrzeugsitze fachgerecht zerlegen, zusammensetzen und montieren. – Sitzheizungen fachgerecht reinstallieren. – Werkzeug, Geräte, Apparate, Maschinen und Arbeitsbehelfe einrichten, einstellen, bedienen und einsetzen. – Materialien, Werk- und Hilfsstoffe insbesondere Futter- und Füllstoffe, Polster- und Bezugsmaterialien inklusive Beschläge und Zubehör beurteilen, bearbeiten und einsetzen. – eine Funktions- und Qualitätskontrolle insbesondere hinsichtlich sicherheitstechnischer Aspekte durchführen. – die Handhabung des Produktes sowie Reinigungs- und Pflegeerfordernisse kundengerecht erklären. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen. – aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen und facheinschlägiger technischer Richtlinien sicherstellen.
--	--

Durchführung von Arbeitsaufträgen zur Reparatur und Restaurierung von Produkten der Sattlerei inklusive Fahrzeugsattlerei sowie des Riemerhandwerks

LERNERGEBNIS:

1. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Arbeitsaufträge zur Reparatur und Restaurierung von Riemen, Gurten und Ledergeflechten aller Art, von Taschen, Etais, Behältern und Koffern, von Arbeitsschutzkleidung und Hosenträgern durchzuführen.

KENNTNISSE

FERTIGKEITEN

Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:

- Fachzeichnen
- Arbeitsvorbereitung
- Fachkunde
- Stilkunde, historische Arbeitstechniken und moderne Restaurierungstechniken
- Mängel- und Schadensfeststellung sowie -beurteilung
- Zustands- bzw. Funktionskontrolle
- fachliche Kundenberatung
- berufsspezifische manuelle und maschinelle Arbeitsverfahren und -techniken bzw. Produktionstechniken der Reparatur und Restaurierung
- Werkzeug-, Maschinen- und Gerätekunde
- Werkstoff- und Materialkunde insbesondere Materialbeurteilung, Materialfehler, Alterungsverhalten von Werkstoffen
- Arbeitsdokumentation
- Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
- berufsbezogene europäische und nationale Normen und fach einschlägige technische Richtlinien
- berufsbezogene gesetzliche Vorgaben und fachliche Sondervorschriften insbesondere Vorgaben zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Berufsangehörigen (Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen) oder Dritter
- digitale Hilfsmittel

Er/Sie kann

- Skizzen und technische Zeichnungen berufsspezifischer Produkte lesen und interpretieren.
- Muster bzw. Reproduktionen fachgerecht anfertigen.
- Zustands- bzw. Funktionskontrollen durchführen.
- Mängel und Schäden feststellen und beurteilen sowie daraus abgeleitete Maßnahmen der Reparatur und Restaurierung durchführen.
- den Kunden/die Kundin über die überschlägigen Kosten der möglichen Reparatur- bzw. Restaurierungsvarianten beraten und aufklären.
- den Erhalt historischer Substanz sicherstellen.
- Arbeitsschritte, -mittel und -methoden abstimmen, durchführen bzw. anwenden.
- berufsspezifische manuelle und maschinelle Arbeitsverfahren und -techniken bzw. Produktionstechniken zur Verarbeitung von Leder, Kunststoffen und Textilien unter Verwendung von Holz, Metall, Kunststoffteilen, Hartplatten, Pappe, wie zum Beispiel berufsspezifische Näh- und Verbindungstechniken auswählen und einsetzen insbesondere
 - Messen
 - Zuschneiden
 - Zurichten
 - Kanten abziehen
 - Reifeln
 - Schärfen
 - Nähen
 - Füttern
 - Kedern
 - Kleben
 - Einfassen/Rollieren
 - Einschlagen
 - Lochen
 - Nageln und Heften
 - Niettechniken
 - Vorrichten und Zuschneiden der Werkstoffe
 - Begurten

	<ul style="list-style-type: none"> – Anfertigen des Bezuges (Keder) – Verziertechniken wie zB Federkielsticktechnik, Punzieren, Blindlinien, Prägen mit und ohne Folie – Färben – spezielle chemische Mittel zur Lederreparatur und -konservierung sowie -restauration verarbeiten – Werkzeug, Geräte, Apparate, Maschinen und Arbeitsbehelfe einrichten, einstellen, bedienen und einsetzen. – Materialien, Werk- und Hilfsstoffe insbesondere Futterstoffe und Bezugsmaterialien inklusive Beschläge und Zubehör beurteilen, bearbeiten und einsetzen. – eine Funktions- und Qualitätskontrolle insbesondere hinsichtlich sicherheitstechnischer Aspekte durchführen. – die durchgeführten Reparatur- bzw. Restaurierungsarbeiten dokumentieren und zum Kunden/zur Kundin hin kommunizieren. – die Handhabung des Produktes sowie Reinigungs- und Pfleegerfordernisse kundengerecht erklären. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen. – aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen und fach einschlägiger technischer Richtlinien sicherstellen.
--	--

LERNERGEBNIS:

1. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Arbeitsaufträge zur Reparatur und Restaurierung von Sportartikeln und -ausrüstungen durchzuführen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Fachzeichnen – Arbeitsvorbereitung – Fachkunde – Stilkunde, historische Arbeitstechniken und moderne Restaurierungstechniken – Regelwerke der jeweiligen Sportart 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Skizzen und technische Zeichnungen berufsspezifischer Produkte lesen und interpretieren. – Muster bzw. Reproduktionen fachgerecht anfertigen. – Zustands- bzw. Funktionskontrollen durchführen. – Mängel und Schäden feststellen und beurteilen sowie daraus abgeleitete Maßnahmen der Reparatur und Restaurierung durchführen.

<ul style="list-style-type: none"> – Mängel- und Schadensfeststellung sowie -beurteilung. – Zustands-bzw. Funktionskontrolle – fachliche Kundenberatung – berufsspezifische manuelle und maschinelle Arbeitsverfahren und -techniken bzw. Produktionstechniken der Reparatur und Restaurierung – Werkzeug-, Maschinen- und Gerätekunde – Werkstoff- und Materialkunde insbesondere Materialbeurteilung, Materialfehler, Alterungsverhalten von Werkstoffen – Arbeitsdokumentation – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – berufsbezogene europäische und nationale Normen und fach einschlägige technische Richtlinien – berufsbezogene gesetzliche Vorgaben und fachliche Sondervorschriften insbesondere Vorgaben zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Berufsangehörigen (Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen) oder Dritter – digitale Hilfsmittel 	<ul style="list-style-type: none"> – den Kunden/die Kundin über die überschlägigen Kosten der möglichen Reparatur- bzw. Restaurierungsvarianten beraten und aufklären. – den Erhalt historischer Substanz sicherstellen. – Arbeitsschritte, -mittel und -methoden abstimmen, durchführen bzw. anwenden. – berufsspezifische manuelle und maschinelle Arbeitsverfahren und -techniken bzw. Produktionstechniken zur Verarbeitung von Leder, Kunststoffen und Textilien auswählen und einsetzen – unter Verwendung von Holz, Metall, Kunststoffteilen, Hartplatten, Pappe, wie zum Beispiel berufsspezifische Näh- und Verbindungstechniken insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – Messen – Zuschneiden – Zurichten – Kanten abziehen – Reifeln – Schärfen – Nähen – Füttern – Füllen – Polstern (Heften) – Kedern – Kleben – Einfassen/Rollieren – Einschlagen – Lochen – Nageln und Heften – Niettechniken – Vorrichten und Zuschneiden der Werkstoffe – Begurten – Auflegen und Füllen mit Polstermaterial – Abheften und Garnieren des Polstergrundes – Anfertigen des Bezuges (Keder)
---	---

	<ul style="list-style-type: none">– Verziertechniken wie zB Federkielsticktechnik, Punzieren, Blindlinien, Prägen mit und ohne Folie– Färben– spezielle chemische Mittel zur Lederreparatur und -konservierung sowie -restauration verarbeiten– Werkzeug, Geräte, Apparate, Maschinen und Arbeitsbehelfe einrichten, einstellen, bedienen und einsetzen.– Leder, Kunststoffe, Textilien, Werk- und Hilfsstoffe insbesondere Futter- und Füllstoffe, Polster- und Bezugsmaterialien, Funktionstextilien inklusive Beschläge und Zubehör beurteilen, bearbeiten und einsetzen.– eine Funktions- und Qualitätskontrolle insbesondere hinsichtlich sicherheitstechnischer Aspekte durchführen.– die durchgeführten Reparatur- bzw. Restaurierungsarbeiten dokumentieren und zum Kunden/zur Kundin hin kommunizieren.– die Handhabung des Produktes sowie Reinigungs- und Pflegeerfordernisse kundengerecht erklären.– geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen.– aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen und facheinschlägiger technischer Richtlinien sicherstellen.
--	--

LERNERGEBNIS:

1. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Arbeitsaufträge zur Reparatur und Restaurierung von Ausrüstungen für Zug-, Reit- und Tragtiere wie zB Geschirre, Sättel, Schutzartikel sowie Hundesportartikel durchzuführen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachzeichnen – Arbeitsvorbereitung – Fachkunde – Stilkunde, historische Arbeitstechniken und moderne Restaurierungstechniken – Grundlagen der Anatomie von Mensch und Tier sowie biomechanische Zusammenhänge – Regelwerke der jeweiligen Sportart – Mängel- und Schadensfeststellung sowie -beurteilung. – Zustands- bzw. Funktionskontrolle – fachliche Kundenberatung – berufsspezifische manuelle und maschinelle Arbeitsverfahren und -techniken bzw. Produktionstechniken der Reparatur und Restaurierung – Werkzeug-, Maschinen- und Gerätekunde – Werkstoff- und Materialkunde insbesondere Materialbeurteilung, Materialfehler, Alterungsverhalten von Werkstoffen – Arbeitsdokumentation – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen – berufsbezogene europäische und nationale Normen und fach einschlägige technische Richtlinien – berufsbezogene gesetzliche Vorgaben und fachliche Sondervorschriften insbesondere Vorgaben zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Berufsangehörigen (Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen) oder Dritter – digitale Hilfsmittel 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Skizzen und technische Zeichnungen berufsspezifischer Produkte lesen und interpretieren. – Muster bzw. Reproduktionen fachgerecht anfertigen. – Zustands- bzw. Funktionskontrollen durchführen und insbesondere die Passform beurteilen. – Mängel und Schäden feststellen und beurteilen sowie daraus abgeleitete Maßnahmen der Reparatur und Restaurierung durchführen. – den Kunden/die Kundin über die überschlägigen Kosten der möglichen Reparatur- bzw. Restaurierungsvarianten beraten und aufklären. – den Erhalt historischer Substanz sicherstellen. – Arbeitsschritte, -mittel und -methoden abstimmen, durchführen bzw. anwenden. – berufsspezifische manuelle und maschinelle Arbeitsverfahren und -techniken bzw. Produktionstechniken zur Verarbeitung von Leder, Kunststoffen und Textilien unter Verwendung von Holz, Metall, Kunststoffteilen, Hartplatten, Pappe, Füllstoffen wie zum Beispiel berufsspezifische Näh- und Verbindungstechniken sowie berufsrelevante Polstertechniken auswählen und einsetzen insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – Messen – Zuschneiden – Zurichten – Kanten abziehen – Reifeln – Schärfen – Nähen – Füttern – Füllen – Polstern (Heften) – Kedern

	<ul style="list-style-type: none"> – Kleben – Einfassen/Rollieren – Einschlagen – Lochen – Nageln und Heften – Niettechniken – Vorrichten und Zuschneiden der Werkstoffe – Begurten – Auflegen und Füllen mit Polstermaterial – Abheften und Garnieren des Polstergrundes – Anfertigen des Bezuges (Keder) – Verziertechniken wie zB Federkielsticktechnik, Punzieren, Blindlinien, Prägen mit und ohne Folie, Lederschnitt – Färben – spezielle chemische Mittel zur Lederreparatur und -konservierung sowie -restaurierung verarbeiten – Leder nassformen – Werkzeug, Geräte, Apparate, Maschinen und Arbeitsbehelfe einrichten, einstellen, bedienen und einsetzen. – die Anpassung der Ausrüstung für Mensch und Tier nach ergonomischen und biomechanischen Aspekten vornehmen. – Materialien, Werk- und Hilfsstoffe insbesondere Futter- und Füllstoffe, Polster- und Bezugsmaterialien inklusive Beschläge und Zubehör beurteilen, bearbeiten und anbringen. – eine Funktions- und Qualitätskontrolle insbesondere hinsichtlich sicherheitstechnischer Aspekte durchführen. – die durchgeführten Reparatur- bzw. Restaurierungsarbeiten dokumentieren und zum Kunden/zur Kundin hin kommunizieren. – die Handhabung des Produktes sowie Reinigungs- und Pflegeerfordernisse kundengerecht erklären. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen. – aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben,
--	--

	berufsbezogener Normen und fach einschlägiger technischer Richtlinien sicherstellen.
--	--

LERNERGEBNIS:

1. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Arbeitsaufträge zur Reparatur und Restaurierung von Sitz- und Liegepolstern, von Innenausstattung wie zum Beispiel Tür- und Seitenverkleidungen, Böden- und Dachhimmelbespannungen, Cabrioletverdecken (gefertigt aus Leder, Verdeckungskunststoffen und Segelstoffen), Persenning, Schonbezügen, Planen, Zelten, Verdecken, Kühlerhauben u.a. von Verkehrsmitteln auf Straßen, Schienen, Luft- und Wasserwegen sowie Arbeitsaufträge zur Reparatur von Polsterungen und Bezügen von Krankenwagen, Tragbahnen und Operationseinrichtungen u.a. durchzuführen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachzeichnen – Arbeitsvorbereitung – Fachkunde – Stilkunde, historische Arbeitstechniken und moderne Restaurierungstechniken – Mängel- und Schadensfeststellung sowie -beurteilung. – Zustands- bzw. Funktionskontrolle – fachliche Kundenberatung – berufsspezifische manuelle und maschinelle Arbeitsverfahren und -techniken bzw. Produktionstechniken der Reparatur und Restaurierung – pneumatische und elektromechanische Sitzverstellmöglichkeiten – marktübliche Sitzheizungen – Werkzeug-, Maschinen- und Gerätekunde insbesondere Verklebmaterialien – Werkstoff- und Materialkunde insbesondere Materialbeurteilung, Materialfehler, Alterungsverhalten von Werkstoffen – Arbeitsdokumentation – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Skizzen und technische Zeichnungen berufsspezifischer Produkte lesen und interpretieren. – Muster bzw. Reproduktionen fachgerecht anfertigen. – Zustands- bzw. Funktionskontrollen durchführen insbesondere die Passform beurteilen. – Arbeitsschritte, -mittel und -methoden abstimmen, durchführen bzw. anwenden. – den Kunden/die Kundin über die überschlägigen Kosten der möglichen Reparatur- bzw. Restaurierungsvarianten beraten und aufklären. – den Erhalt historischer Substanz sicherstellen. – berufsspezifische manuelle und maschinelle Arbeitsverfahren und -techniken bzw. Produktionstechniken zur Verarbeitung von Leder, Kunststoffen und Textilien unter Verwendung von Holz, Metall, Kunststoffteilen, Hartplatten, Pappe, Füllstoffen wie zum Beispiel berufsspezifische Näh- und Verbindungstechniken sowie berufsrelevante Polstertechniken auswählen und einsetzen insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – Messen – Zuschneiden – Zurichten

- berufsbezogene europäische und nationale Normen und fach einschlägige technische Richtlinien (zB Brandschutznorm für Flugzeuge, ÖNORM EN 13336 – Richtwerte für Möbelleder oder ÖNORM EN16223 – Anforderungen an die Bezeichnung von Leder und Beschreibung von Leder für Polsterungen und Innenausstattungen von Automobilen)
- berufsbezogene gesetzliche Vorgaben und fachliche Sondervorschriften insbesondere Vorgaben zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Berufsangehörigen (Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen) oder Dritter
- digitale Hilfsmittel

- Kanten abziehen
- Reifeln
- Schärfen
- Nähen
- Füttern
- Füllen
- Polstern
- Hefttechniken (zB Französische Tiefheftung)
- Polsterschnürtechniken
- Kedern
- Kleben
- Einfassen/Rollieren
- Einschlagen
- Lochen
- Verklebetechniken
- Nageln und Heften
- Niettechniken
- Vorrichten und Zuschneiden der Werkstoffe
- Begurten
- Auflegen und Füllen mit Polstermaterial
- Abheften und Garnieren des Polstergrundes
- Anfertigen des Bezuges (Keder)
- Verziertechniken wie zB Federkielsticktechnik, Punzieren, Blindlinien, Prägen mit und ohne Folie, Lederschnitt
- Färben
- spezielle chemische Mittel zur Lederreparatur und -konservierung sowie -restaurierung verarbeiten
- Planenschweißen (hochfrequent und thermisch)
- Anbringen von Thermo-, Vibrations- und Schallisolationen
- spezielle Nähetechniken für die Herstellung von Sitzbezügen für Fahrzeuge mit Airbag
- spezielle Arbeitstechniken der Boden- und Himmelmontage durchführen wie zum Beispiel verschiedene Arten des Einbaues

	<p>des Himmels geklebt und gespannt</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ketteln – Ledertiefziehen – Herstellung von gefüllten Pfeiffen – Lassieren und Pikieren für Vollcabriolets <ul style="list-style-type: none"> – Fahrzeugsitze fachgerecht zerlegen, zusammensetzen und montieren. – Sitzheizungen fachgerecht reinstallieren. – Werkzeug, Geräte, Apparate, Maschinen und Arbeitsbehelfe einrichten, einstellen, bedienen und einsetzen. – Materialien, Werk- und Hilfsstoffe insbesondere Futter- und Füllstoffe, Polster- und Bezugsmaterialien inklusive Beschläge und Zubehör beurteilen, bearbeiten und einsetzen. – eine Funktions- und Qualitätskontrolle insbesondere hinsichtlich sicherheitstechnischer Aspekte durchführen. – die durchgeführten Reparatur- bzw. Restaurierungsarbeiten dokumentieren und zum Kunden/zur Kundin hin kommunizieren. – die Handhabung des Produktes sowie Reinigungs- und Pfleegerfordernisse kundengerecht erklären. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen. – aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen und facheinschlägiger technischer Richtlinien sicherstellen.
--	---

QUALIFIKATIONSBEREICH: UNTERNEHMENSFÜHRUNG FACHSPEZIFISCH

Praxisgerechte Angebotslegung

LERNERGEBNIS:

1. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Leistungsumfänge fachgerecht zu ermitteln, diese in Verrechnungspreise umzusetzen sowie kundengerecht darzustellen bzw. den Ausschreibungsrichtlinien entsprechend zu kommunizieren.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
-------------------	---------------------

<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – branchenübliches Leistungsangebot – kaufmännische, schriftliche Kommunikation – Schritte von Ausschreibungsverfahren – fachliche Kundenberatung – Fachkunde – berufsspezifische manuelle und maschinelle Arbeitsverfahren und -techniken bzw. Produktionstechniken – Werkzeug-, Maschinen- und Gerätekunde – Werkstoff- und Materialkunde – Fachrechnen insbesondere Materialbedarfsberechnung – Kalkulation – Arbeitsplanung – Betriebsmittelkosten – Qualifikationsanforderungen für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – berufsbezogene europäische und nationale Normen und facheinschlägige technische Richtlinien – berufsbezogene gesetzliche Vorgaben – digitale Hilfsmittel 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – technische Zeichnungen und Skizzen berufsspezifischer Produkte interpretieren, auswerten und für die Kalkulation vorbereiten. – Lösungen für konkrete, auftragsspezifische Problemstellungen entwickeln. – die branchenspezifische Leistungsbeschreibung kundenfreundlich darstellen. – die geplanten Arbeitsverfahren auswählen. – das benötigte Material sowie Arbeitsmittel auswählen. – eine Materialaufstellung vornehmen. – Materialbedarfsberechnung vornehmen. – Personal- und Sachkosten berechnen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> – Lohnkosten – Lohnnebenkosten – Betriebsmittelkosten – Gemeinkosten – betriebswirtschaftliche Überlegungen hinsichtlich der Abwägung unternehmerischen Risikos und Gewinns berücksichtigen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung berufsbezogener Normen, facheinschlägiger technischer Richtlinien und gesetzlicher Vorgaben sicherstellen.
---	---

LERNERGEBNIS:

1. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, den Leistungszeitraum der Auftragserfüllung zu ermitteln.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Betriebs- und Arbeitsorganisation – berufsbezogene gesetzliche Vorgaben – berufsbezogene europäische und nationale Normen und facheinschlägige technische Richtlinien – digitale Hilfsmittel 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – einen Zeitplan der jeweiligen Arbeitsabläufe erstellen. – den notwendigen Zeitbedarf des Arbeitsauftrages ermitteln. – die Auftragsplanung mit anderen Aufträgen des Unternehmens sowie dem Kundenwunsch abstimmen. – aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung berufsbezogener Normen, facheinschlägiger technischer Richtlinien und gesetzlicher Vorgaben sicherstellen.

Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltmanagement**LERNERGEBNIS:**

1. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, das betriebliche Qualitätsmanagement unter Einsatz von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -optimierung zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Qualitätsmanagement – Qualitätssicherung und -optimierung – betriebswirtschaftliches Management – Materialkunde/Beurteilung – fachliche Kundenberatung – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Qualitätsmanagement – berufsbezogene europäische und nationale Normen sowie facheinschlägige technische Richtlinien – berufsbezogene gesetzliche Vorgaben insbesondere fachliche Sondervorschriften zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Berufsangehörigen (Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen) oder Dritter – digitale Hilfsmittel 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -optimierung auswählen, einleiten sowie laufend umsetzen und dokumentieren. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Qualitätsmanagement auswählen und einsetzen. – aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen und facheinschlägiger technischer Richtlinien sicherstellen. – seine/ihre Tätigkeiten unter Bedachtnahme auf den aktuellen Stand der Technik auf den Gebieten Umweltschutz, wirtschaftlicher Energieeinsatz sowie rationelle Herstellungs- und Arbeitsmethoden umsetzen.

LERNERGEBNIS:

1. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, ein betriebliches Sicherheitsmanagement zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – den technischen Arbeitnehmerschutz entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (zB Maßnahmen zur Unfallverhütung) – Fachtechnologie – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Sicherheitsmanagement – berufsbezogene europäische und nationale Normen und facheinschlägige technische Richtlinien – berufsbezogene gesetzliche Vorgaben insbesondere berufseinschlägige Sicherheitsvorschriften zum Schutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Berufsangehörigen (Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen) oder Dritter – Anforderungen des betrieblichen und baulichen Brandschutzes – digitale Hilfsmittel 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen des Sicherheitsmanagements auswählen, implementieren sowie laufend umsetzen und dokumentieren. – eine geeignete individuelle Schutzausrüstung auswählen, bereitstellen sowie für deren Funktionstüchtigkeit sorgen. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Sicherheitsmanagement auswählen und einsetzen. – Sicherheitsunterweisungen durchführen und dokumentieren sowie entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wiederholen. – die fachgerechte Behandlung, Lagerung und Entsorgung von Arbeits- und Werkstoffen sowie anderem Material entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowie entsprechend den Anweisungen aus den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern gewährleisten. – Aufzeichnungs-, Melde-, Hinweis- und Nachweispflichten nachkommen. – laufende Evaluierung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben durchführen, dokumentieren und aus den Evaluierungsergebnissen abgeleitete Maßnahmen festlegen und umsetzen. – aufgrund seiner/ihrer fachlichen Fähigkeiten im Zuge seiner/ihrer Tätigkeit die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Verbraucher/Verbraucherinnen, Kunden/Kundinnen, Berufsangehörigen (Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen) oder Dritter gewährleisten. – aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen und facheinschlägiger technischer Richtlinien sicherstellen.

LERNERGEBNIS:

1. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, ein betriebliches Umweltmanagement zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
-------------------	---------------------

<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none">– Umweltschutzvorschriften entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (zB Abfallwirtschaftsgesetz)– Vermeidung von Abfall sowie stoffliche und thermische Verwertungsmöglichkeiten– umweltschonendes, nachhaltiges, energieeffizientes Arbeiten und Wirtschaften– die einschlägigen Qualifikationsanforderungen an die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (zB Abfallwirtschaftskonzept ab 20 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen)– berufsbezogene europäische und nationale Normen und fach einschlägige technische Richtlinien– Umweltmanagementsysteme (zB ISO 14001 und EMAS)– digitale Hilfsmittel	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none">– Maßnahmen des betrieblichen Umweltmanagements auswählen, implementieren sowie laufend umsetzen und dokumentieren.– Abfälle fachgerecht behandeln, lagern und transportieren.– geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Umweltmanagement auswählen und einsetzen.– die fachgerechte Behandlung von Materialien, Werk- und Hilfsstoffen sowie anderem Material entsprechend den Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes gewährleisten.– Aufzeichnungs-, Melde-, Hinweis- und Nachweispflichten nachkommen.– laufende Evaluierung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben durchführen, dokumentieren und aus den Evaluierungsergebnissen abgeleitete Maßnahmen festlegen und umsetzen.– aufgrund seines/ihrer Fachwissens ressourcenschonend im Sinne einer fachgerechten Abfallvermeidung bzw. -verwertung wirtschaften.– den rationellen und wirtschaftlichen Energieeinsatz berücksichtigen.– aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, berufsbezogener Normen und fach einschlägiger technischer Richtlinien sicherstellen.
--	--

Anlage 2**Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A**

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihres beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten, die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A

Gegenstand Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung und

Gegenstand Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Materialteile fachgerecht abzumessen und zu zuschneiden.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Werkstoffkunde – Werkzeugkunde – Arbeitstechniken des Messens und des Zuschnitts – Sicherheitsbestimmungen – Qualitätskontrolle 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – einfache Abmessungen an Materialien durchführen. – das richtige Unterlagsmaterial auswählen. – Werkzeuge auswählen und einsetzen. – einfache Zuschnittarbeiten durchführen. – Sicherheitsbestimmungen berücksichtigen. – eine Qualitätskontrolle durchführen.
Er/Sie ist in der Lage, das Vernähen von Lederteilen und Teilen aus anderen Materialien von Hand und mit Maschinen sowie Näharbeiten zum Anbringen von Ziernähten durchzuführen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Werkstoffkunde – Beschläge und Zubehör – Arbeitstechniken des Nähens – Sicherheitsbestimmungen – Aufbau und Funktion von Nähmaschinen – Hand- und Maschinennähte – Nadelarten und Nähgarne – Sticharten von Hand – Nahtbilder mit Maschine – Qualitätskontrolle 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Zuschnittteile aus Leder und anderen Materialien durch Nähte von Hand und Maschine verbinden. – Leder und andere Materialien mit Ziernähten versehen. – Hand- und Maschinennähte wie zum Beispiel Keder-, Über- und Sattlernähte auswählen und anbringen. – Nähgarne und Nadelarten auswählen, handhaben und verwenden. – Sticharten von Hand wie zum Beispiel Vorder-, Hinter-, Kreuz- und Schwertstich auswählen und durchführen.

		<ul style="list-style-type: none"> – Nahtbilder der Maschine wie zum Beispiel Stepp-, Keder- und Kappnaht auswählen und anbringen. – Sicherheitsbestimmungen berücksichtigen. – eine Qualitätskontrolle durchführen.
Er/Sie ist in der Lage, das Verkleben von Lederteilen und Teilen aus anderen Materialien von Hand und mit Maschinen durchzuführen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Werkstoffkunde – Werkzeugkunde – Beschläge und Zubehör – Arbeitstechniken des Klebens – Sicherheitsbestimmungen – Qualitätskontrolle 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Zuschnitteile aus Leder- und Bezugstoffen sowie anderen Materialien durch Kleben von Hand und Maschine verbinden und befestigen. – Werkzeuge auswählen und einsetzen. – Sicherheitsbestimmungen berücksichtigen. – eine Qualitätskontrolle durchführen.
Er/Sie ist in der Lage, Leder und andere Materialien durch Lochen zu bearbeiten.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Werkstoffkunde insbesondere Unterlagsmaterialien – Werkzeugkunde – Arbeitstechniken des Lochens – Sicherheitsbestimmungen – Qualitätskontrolle 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Werkzeuge auswählen und einsetzen. – das richtige Unterlagsmaterial auswählen. – Löcher in vorgesehenen Abständen in Leder und andere Materialien anbringen. – Sicherheitsbestimmungen berücksichtigen. – eine Qualitätskontrolle durchführen.
Er/Sie ist in der Lage, Bezüge und Materialien durch Nageln, Heften und Befestigen zusammen zu fügen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Werkstoffkunde – Werkzeugkunde – Zubehör – Arbeitstechniken des Nagelns, Heftens und Befestigen – Sicherheitsbestimmungen – Qualitätskontrolle 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Werkzeuge und Maschinen wie zum Beispiel Klammermaschinen, Klammerheber, Zangen und Hammer auswählen und anwenden. – Material wie zum Beispiel Nägel und Handnähgarne einsetzen. – Sicherheitsbestimmungen berücksichtigen. – eine Qualitätskontrolle durchführen.
Er/Sie ist in der Lage, Kanten zu bearbeiten.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Werkstoffkunde – Werkzeugkunde – Arbeitstechniken der Kantenbearbeitung – Sicherheitsbestimmungen – Qualitätskontrolle 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Material auswählen. – Kanten ziehen, schleifen, färben, streichen sowie reifeln und polieren. – Werkzeuge zur Kantenbearbeitung entsprechend dem Material auswählen und

		<p>anwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Techniken der Kantenbearbeitung entsprechend dem Material auswählen und durchführen. – Sicherheitsbestimmungen berücksichtigen. – eine Qualitätskontrolle durchführen.
Er/Sie ist in der Lage, Polstermaterial fachgerecht aufzulegen.	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Werkstoffkunde – Werkzeugkunde – Beschläge und Zubehör – Arbeitstechniken des Auflegens und Füllens von Polstermaterial – Sicherheitsbestimmungen – Qualitätskontrolle 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Polstermaterialien durch Formen, Kleben oder Nähen behandeln und vorrichten. – Polsterungen durch Polsteraufbauten sowie von Federkernpolstern und Fertigpolstern herstellen. – Werkzeuge auswählen und einsetzen. – Hilfsstoffe wie zum Beispiel unterschiedliche Kleber auswählen und einsetzen. – Sicherheitsbestimmungen berücksichtigen. – eine Qualitätskontrolle durchführen.
Er/Sie ist in der Lage, einen Bezug (Keder) mit und ohne Einlage anzufertigen.	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Werkstoffkunde – Werkzeugkunde – Beschläge und Zubehör – Arbeitstechniken der Anfertigung des Keders – Hand- und Maschinennähte – Nadelarten und Nähgarne – Sticharten von Hand – Nahtbilder mit Maschine – Sicherheitsbestimmungen – Qualitätskontrolle 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bezugsmaterialien messen und anzeichnen. – Werkzeuge auswählen und einsetzen. – Bezugsflächen aufteilen und gestalten. – Bezugsstoffe von Hand und mit Maschine nähen. – Bezugsstoffe befestigen zB durch Nageln, Spannen, Nieten, Kleben und Klammern. – Sicherheitsbestimmungen berücksichtigen. – eine Qualitätskontrolle durchführen.
Er/Sie ist in der Lage, einfache Arbeiten der Montage durchzuführen.	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Werkstoffkunde – Werkzeugkunde – Beschläge und Zubehör – Arbeitstechniken der Montage – Sicherheitsbestimmungen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – einfache Arbeiten an Verdecken und Planen durchführen. – Werkzeuge auswählen und einsetzen. – einfache Fahrzeuginnenverkleidungen anbringen und demontieren.

	<ul style="list-style-type: none"> – technische Vorgaben – Qualitätskontrolle 	<ul style="list-style-type: none"> – einfache Fahrzeugteile ein- und ausbauen. – Zubehör wie zB Beschläge, Ösen, Nieten, Befestigungs- und Verschlusselemente von Zubehörteilen auswählen und anbringen. – Sicherheitsbestimmungen und technische Vorgaben wie zum Beispiel Normen berücksichtigen. – eine Qualitätskontrolle durchführen.
Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit und Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Fachkunde – Werkstoff- und Werkzeugkunde – Arbeitstechniken – Qualitätskontrolle – Sicherheitsbestimmungen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsergebnisse prüfen und bewerten. – Verbesserungsvorschläge entwickeln. – Sicherheitsbestimmungen berücksichtigen. – eine Qualitätskontrolle durchführen.